



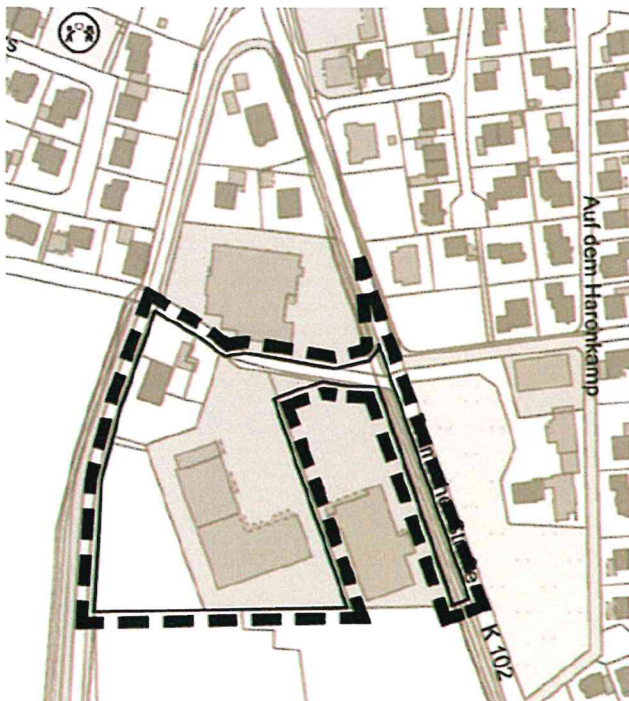
## Bekanntmachung

### der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten der 2. Änderung des B-Plan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die 2. Änderung des B-Plan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ aus dem Jahr 2008, der im Jahre 2013 einer ersten Änderung unterzogen wurde, enthält textliche Festsetzungen, die sich auf den gesamten Geltungsbereich erstrecken. Auf dem Grundstück mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Limbergen, Flur 3, Flurstück 115/5, das innerhalb des B-Plan Nr. 26 liegt, plant ein Investor die Erweiterung des vorh. Lebensmittelmarktes vorzunehmen. Um das Bauvorhaben realisieren zu können ist an dieser Stelle vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen worden (B-Plan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“). Hierbei wird das Projektgrundstück aus dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 26 „herausgelöst“.

Mit der 2. Änderung des B-Plan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ soll eine Anpassung der textlichen Festsetzungen auf den verbleibenden Geltungsbereich vorgenommen werden. Konkret umfasst der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ eine Größe von ca. 1,5 ha und bezieht sich auf die Flurstücke 99/4 (tlw.), 100/13, 100/17, 112/1, 115/0, 115/1, 115/3, 115/5 (tlw.), 117/4, 117/9, 190/4 und 190/8 (tlw.). Die Lage ist aus dem nachstehend aufgeführten Planausschnitt ersichtlich.



Kartenausschnitt

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 mit seiner Begründung und allen weiteren Unterlagen können ab sofort während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – in der „Außenstelle des Bauamtes“ der Samtgemeinde Neuenkirchen, im Feuerwehrhaus, Von-Galen-Straße 13, 49586 Neuenkirchen eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplanes verlangen.

**Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme vorab einen Termin (Telefon: 05465 – 201 – 68).**

Der Bebauungsplan besteht aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch die Aufhebung des Teilbepauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ tritt hiermit in Kraft.

Neuenkirchen, den 05.12.2023

  
Gemeinde Neuenkirchen  
Der Gemeindedirektor

ausgehängt am:

abgenommen am: